

Hygieneschutzkonzept zur Bekämpfung von Covid-19 auf Rassegeflügel- bzw. Kleintierausstellungen

Um die Verbreitung des COVID-19 Erregers zu unterbinden und zu vermeiden, müssen auch auf den Kleintier- bzw. Rassegeflügelschauen folgende Schutzmaßnahmen angewandt werden.

Den Ausstellungsleitungen wird empfohlen, den Anwesenheitsnachweis mit den Ausstellungspapieren an die Aussteller zu versenden und von diesen zur Einlieferung mitzubringen!

Für das Hygieneschutzkonzept der folgenden Schau/Ausstellung

des KTZV/RGZV _____ zeichnet
als **Ausstellungsleiter/in**

Herr/Frau _____

wohnhaft: _____

verantwortlich. Die Erreichbarkeit ist über

Telefon: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

gewährleistet.

Die Ausstellung umfasst folgende Räumlichkeiten incl. Lager und Außenanlagen, Parkplätzen (Flächen müssen einzeln mit Größenangaben notiert werden)

Es gelten immer die gültigen Hygieneschutzregeln des zutreffenden Landkreises. Diese sind genau einzuhalten.

Für Ausstellungsleitung, Beschäftigte, Aussteller und Besucher gelten folgende Regeln, deren Einhaltung vom weisungsberechtigten Ordnungspersonal überwacht wird:

- a) Der Besuch der Ausstellung von an Covid-19-Erkrankten Personen ist verboten.
- b) Auf Parkplätzen und dem Weg zum Ausstellungsraum oder Halle sind Gruppenbildungen und Warteschlangen zu vermeiden!

- c) Wer einen nachgewiesenen Kontakt mit Covid-19-Infizierten hatte und unter Quarantäne steht, darf die Ausstellungsräume incl. Freigelände nicht betreten!
- d) Generell ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- e) Es wird den Ausstellungsleitungen empfohlen, eine bestimmte Anzahl an Mund- Nasen- Bedeckungen vorzuhalten, um diese an Personen, die ohne solche angereist sind, gegen ein Entgelt abzugeben und ihnen so den Besuch der Ausstellung zu ermöglichen.
- f) Ist eine Kasse bzw. ein Einlass vorhanden, wird eine Schutzwand aus Plexiglas installiert, um das Risiko einer Keimübertragung durch eventuelle infektiöse Personen zu vermeiden.
- g) Alle oben aufgeführte Personen betreten immer einzeln und im nötigen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Meter die Ausstellungsräume.
- h) Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder und Abstandsmarkierungen anzubringen.
- i) Alle Mitarbeiter werden zum Gebrauch der Hygiene- und Desinfektionsmittelbenutzung belehrt und eingewiesen.
- j) Türklinken und Handläufe sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
- k) Alle Personen haben sich beim Betreten und Verlassen der Ausstellungsräume die Hände zu desinfizieren.
- l) Die Mindestanzahl an gleichzeitigen Besuchern in den Ausstellungsräumen errechnet sich nach der Formel 1 Person je 4 qm Grundfläche der Räumlichkeiten.
- m) Die Ausstellungslokale sind mindestens 4x täglich für eine Dauer von 10 Minuten zu lüften, umstehende Aerosole, die sich durch das Sprechen bilden, zu beseitigen!
- n) Toilettengänge sind immer einzeln vorzunehmen. Seife, Desinfektionsmittel und Einweghandtücher müssen ausreichen zur Verfügung stehen.
- o) Die Warnhinweise und Abstandsregelungen sind gut sichtbar anzubringen!
- p) Arbeitsmittel sollen, wenn möglich, immer nur von einer Person benutzt werden.
- q) Bei Nutzung von Arbeitsmitteln und Geräten durch wechselnde Personen muss auf ausreichende Handhygiene geachtet werden, d.h. die Angriffsflächen sind nach jedem Gebrauch mit einem Hygienetuch zu reinigen.
- r) Beim Reichen von Getränken und Speisen sind ein Mund-Nasen-Schutz und Einweghandschuhe durch das Personal zu tragen!
- s) Es müssen Einwegbestecke und Teller benutzt werden. Bei Ausgabe von Milch und Zucker müssen „Einmal-Portionen“ benutzt werden.
- t) Ein täglicher Anwesenheitsnachweis (Uhrzeit, An- und Abreise, Datum, Name, Vorname, Ort, PLZ, Telefonnummer) über die zur Ausstellung anwesenden Personen ist zu führen.
- u) Die Gänge zwischen den Käfigreihen sind ausreichend breit im Mindestabstand von 1,50 Meter zu gestalten. Kann dieses nicht gewährleistet werden, ist ein Einbahnstraßensystem mit Bodenmarkierungen aufzuzeichnen, so dass sich die Besucher nicht begegnen können.
- v) Auf Eröffnungsfeiern in großer Runde und Musik bzw. Show ist zu verzichten.

Anwesenheitsnachweis

für die (Ausstellung)

.....

nach den Bestimmungen der § 6 – 12 IfSG (Infektionsschutzgesetz) anlässlich der Corona/Covid 19-Pandemie

Vor- und Nachname			
Straße/Hausnummer			
PLZ/Ort			
Bundesland	Landkreis		
Tätigkeit	Aussteller	<input type="radio"/>	
	Besucher	<input type="radio"/>	
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			
Anwesenheit Einlieferung	Datum	Anreise-Uhrzeit	Abreise - Uhrzeit
Bewertung durch amtierende Preisrichter	Datum	Anreise-Uhrzeit	Abreise-Uhrzeit
Anwesenheit Ausstellungsbesuch	Datum	Anreise-Uhrzeit	Abreise - Uhrzeit
	Datum	Anreise-Uhrzeit	Abreise - Uhrzeit

Die Angaben und Speicherung meiner Daten bei der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmige ich nur zum Nachweis evtl. auftretender Infektionswege. Eine Abgabe der Daten an andere Dritte wird ausdrücklich nicht gestattet. Diese erfassten Daten werden für mindestens 3 Wochen aufbewahrt. Die Daten werden nach maximal einem Monat gelöscht bzw. unleserlich entsorgt. Empfänger der Daten ist nur das Gesundheitsamt, sofern eine Anforderung erfolgt. Ich verpflichte mich, die veröffentlichten Desinfektionsschutzmaßnahmen, Abstandregeln und Bestimmungen über Mund-Nasen-Schutz einzuhalten.

Datum/Unterschrift : _____

Der folgende Passus „*Sonderbestimmungen bzgl. Covid19-Pandemie*“, ist von den Meldepapieren der LV Schau Thüringen 2020 und kann für Sonderbestimmungen aller Kreis- Orts- und Lokalschauen angepasst werden.

Sonderbestimmungen bzgl. Covid19-Pandemie, die Bestandteil der Ausstellungsbestimmungen werden:

Alle Teilnehmer und Mitarbeiter verpflichten sich den offiziellen Regelungen zur Bekämpfung der Covid 19-Pandemie Folge zu leisten und die Anweisungen der Ordner zu befolgen. Unter www.ras-segefluegel-th.de, „Teilnehmerinformation“, finden Sie ein Formular „Anwesenheitsnachweis“. Dieser ist Bedingung für den Besuch der Ausstellung und muss zwingend von jedem Teilnehmer/Besucher unterschrieben beim Einlass des Messegeländes an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne Vorlage des Formulars ist kein Besuch möglich. Den „Anwesenheitsnachweis“ erhalten Aussteller mit dem B- Bogen, ebenfalls an der Tageskasse vom 20.- 21.11.2020. Zutritt zum Messegelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind. Es stehen sanitäre Einrichtungen mit Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die entsprechenden Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Betreten und Verlassen des Messegeländes sind die Hände zwingend zu desinfizieren. Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Ausschluss. Weitere Vorschriften durch das noch zu genehmigende Hygienekonzept bleiben vorbehalten.